

Regionalfernsehen Kanal Eins

* * *

Böttges . Papendorf . Weiler

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer



STEUERTIPP 10/07

Thema: **Arbeitszimmer / Büro im häuslichen Bereich**

Viele Selbstständige und Arbeitnehmer arbeiten auch zuhause. Aber nicht jeder kann die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bzw. für das Büro im häuslichen Bereich steuerlich abziehen. Worauf muss man achten?

Das ist richtig. Bis einschließlich 2006 konnten die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer oder Büro im häuslichen Bereich steuerlich geltend gemacht werden, wenn ansonsten kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Der abzugsfähige Betrag für das Arbeitszimmer war in vielen Fällen allerdings beschränkt auf einen Betrag von max. 1.250,00 €.

Sie betonen bis 2006, d. h. ab 2007 gibt es hier eine Änderung?

Ja. Der Kostenansatz für das Arbeitszimmer bzw. das Büro im häuslichen Bereich hat sich ab dem 1. 1. 2007 nochmals verschlechtert.

Worin besteht die Verschlechterung konkret?

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass es nunmehr nicht mehr darauf ankommt, ob überhaupt irgendwo ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sondern dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Ein Beispiel:

D. h. wer zwar nur ein Arbeitszimmer hat, jedoch z. B. als Krankenhausarzt, Lehrer oder Handelsreisender den wesentlichen Schwerpunkt seiner Arbeit außerhalb dieses Arbeitszimmers hat, kann nichts mehr abziehen. Auch wer z. B. nebenberuflich tätig ist, kann ein Büro hierfür nicht mehr abziehen, wenn es sich im häuslichen Bereich befindet.

Was bedeutet das für die Steuerveranlagung?

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die neuen Vorschriften sehr eng auslegen wird. Es ist aber auch damit zu rechnen, dass hier bestimmte Berufsgruppen bis zum Ende durchklagen werden, die besonders betroffen sind. Das gilt z. B. für Lehrer und Richter, die üblicherweise zuhause arbeiten und sich hierdurch benachteiligt sehen.

Gibt es hierfür eine Lösung?

Betroffene sollten als erstes prüfen, ob nicht der Ansatz ganz oder teilweise auch nach neuem Recht in Betracht kommt, da es sich eben nicht um ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne handelt.

Wie kann das konkret aussehen?

Eine Chance für den Ansatz hat man in Fällen, wenn z. B. ein Raum als Lager, Ausstellungsraum oder sonstiger Betriebsraum genutzt wird.

Und was ist ein „sonstiger Betriebsraum“?

Theoretisch alles, was nicht der reinen Büro- und Verwaltungsarbeit dient. Ein Grenzfall ist z. B. ein Archiv. Archiv mit Büro kann lt. Rechtsprechung dem Büro zugeordnet werden – wäre dann also ggfs. nicht abziehbar. Etwas anderes müsste u. E. für ein reines Archiv gelten.

Wie sieht das aus, wenn sich der Raum nicht im häuslichen Bereich befindet?

Befindet sich der Raum nicht im Zusammenhang mit der selbstgenutzten Wohnung, wie z. B. einer separaten Einliegerwohnung im Dachgeschoss, die nur über einen separaten Hausflur zu erreichen ist, liegt hier auch kein häusliches Arbeitszimmer vor.

Gibt es noch weitere Beispiele?

Ja, insbesondere im betrieblichen Bereich. D. h. befindet sich der Raum angrenzend an die Privaträume, ist aber weiteren betrieblichen Räumen zuzuordnen (z. B. ein Wohnhaus mit Bäckerei, Laden und Büro), kann über die Zuordnung zum Betriebsvermögen auch ein Abzug der Aufwendungen für die entsprechenden Räume erfolgen.

Die Regelung ist neu, gibt es da nicht erwartungsgemäß auch noch viele ungeklärte Fragen?

Das ist sicherlich so. So ist z. B. die Frage, wenn ein Raum ausschließlich als Archiv für die Buchhaltungsunterlagen genutzt wird, ob die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen abzugsfähig sind? Die Aufbewahrungspflicht ergibt sich aus dem Gesetz und in der Bilanz ist eine Rückstellung zu bilden. Das muss u. E. auch für das Archiv im eigenen (Privat-) Haus gelten.

Genauso werden Räume, die für Publikumsverkehr genutzt werden, für z. B. unsere Berufssparte, d. h. Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte etc. als betrieblicher Raum anerkannt und die Aufwendungen als abzugsfähig. Bei z. B. einer privaten Musikschule/Klavierlehrerin sollen diese Aufwendungen nicht abzugsfähig sein. Strittig könnte auch z. B. ein Versicherungsbüro sein.

Hier ist sicherlich noch mit einer Vielzahl von Entscheidungen zu rechnen. Aber naturgemäß können die ersten Urteile erst ab 2008 kommen, wenn Betroffene gegen ihre Steuerbescheide 2007 vorgehen.

Ein Tipp zum Schluss:

Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit gilt nur für die unmittelbaren Raumkosten (Abschreibungen, Miete, Nebenkosten, Instandhaltungen etc.). Weiterhin voll abzugsfähig sind die Aufwendungen für die Ausstattungen und Arbeitsmittel wie Büromöbel, Telefon/Fax oder PC/Laptop.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges. Papendorf. Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal Eins (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben.

Herausgegeben am 28.09.2007.